

und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deductionen zu ersetzen.

III. (§. 2 der Cabinets-Ordre vom 28. December 1824.)

Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

IV. (Art. II. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819.)

Die Druck-Erlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des Preussischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten verletzen, also

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der Preussischen Monarchie oder der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im Preussischen Staate oder in den Deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder geschwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen; oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preussischen Staate in Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen enthalten.

Es ergibt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe verabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über

- 1) die Verfassung,
- 2) die Gesetzgebung,
- 3) die Verwaltung

des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Princip des Preussischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfendem Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften darf der Censor nicht gestatten.

Zu 3. Auch die Maßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschieht. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter klar dargelegter Thatsachen beschränken.

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstaten dürfe? nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch

auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder anmaßender, geringschätzender Tadel derselben. Eben so sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstaten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzureizen.

In allen vorgebachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kundgegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehendem überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wie weit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, so wie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in der oben angeführten Gesetzesstelle genügend bestimmt.

V. (§. 2 der Cabinets-Ordre vom 28. December 1824.)

Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstaten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Wähler. v. Nagler. Nother.
Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim.

Erläuterung zu dem Aufsatz in Nr. II d. Bl.

„Gewiß der Beachtung werth.“

Um etwaigen Mißverständnissen oder falschen Urtheilen zu begegnen, fühle ich mich gedrungen, hierdurch offen zu erklären, daß der im genannten Aufsatz bloß durch den Anfangsbuchstaben K. bezeichnete Buch- und Musikalienhändler höchst wahrscheinlich meine Person ist. Wer unter H. gemeint ist, brauche ich hier nicht näher anzudeuten, vielleicht nennt sich derselbe auch selbst. W. in W. soll vermuthlich Herr Voigt in Weimar sein, welcher Herr mir übrigens schon seit längerer Zeit auf die freundlichste Weise Credit gewährt. Mein Geschäft bestand seit fünf Jahren vorzugsweise im Musikalienhandel nebst Leihanstalt für Musik; seit drei Jahren verknüpfte ich hiermit einen kleinen Verlag, der sich in der kurzen Zeit recht gut rentirt hat, indem ich von vielen Handlungen nach Abschluß einen nicht unbedeutenden Saldo zu fordern hatte, und gerade mein Verkehr mit den meisten der Herren Buchhändler, welche von meinem Verlag bezogen, war eine Veranlassung mit, mein ziemlich lebhaftes Geschäft auch auf andere Zweige der Literatur auszudehnen. Ich gestehe hier ganz frei, daß ich den Buchhandel nicht in der gewöhnlichen Weise erlernt habe, ob ich aber durch meinen bisherigen, der Buchhändlerwelt hinreichend bekannten Geschäftsbetrieb Veranlassung gegeben habe, einen Mangel an Umsicht zu rügen, wage ich zu bezweifeln, wogegen auch meine, wenn auch auf einen kleinen, doch zureichenden Fond basirten Verlagsunternehmungen, als: der weit verbreitete Orgelfreund, Euterpe, Organist ic. sprechen, darf aber wohl mit Recht Beweise dafür fordern. Der Credit knüpft sich wohl überall an bewährte Rechtlichkeit und Zahlungsfähigkeit, nie an den Besitz gelehrter Kenntnisse noch am Beweis einiger zumstufmässigen Lehrjahre. Der Aufsatz des Herrn **** ist überhaupt so gehässig abgefaßt, daß der Beweggrund nicht verkannt werden kann, und ich es für überflüssig halte, noch Weiteres darüber zu sagen.

Wilh. Körner.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Mele.

38*